

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abg.

betreffend **ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 und das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 und das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015, LGBl.Nr. 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 13 hat die lit. b zu lauten:

„b) eine Abgeordnete/ein Abgeordneter für einzelne Sitzungstage oder die gesamte Dauer einer Sitzung beurlaubt wird.“

2. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

Beurlaubung

(1) Einer/Einem Abgeordneten ist auf ihren/seinen Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe für einzelne Sitzungstage oder die gesamte Dauer einer Sitzung des Landtages Beurlaubung zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung für einzelne Sitzungstage, für die gesamte Dauer einer Sitzung oder eine Beurlaubung für mehrere innerhalb von drei Monaten stattfindende Sitzungen gewährt die Präsidentin/der Präsident. Sie/Er hat dem Landtag ihre/seine Entscheidung mitzuteilen. Beurlaubungen für die gesamte Dauer einzelner Sitzungen während eines drei Monate überschreitenden Zeitraumes gewährt der Landtag. Der Landtag entscheidet darüber ohne Debatte.“

3. Der Abs. 4 des § 50 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Abs. 5 des § 50 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.
5. Im § 52 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.
6. Der Abs. 2 des § 54 hat zu lauten:

„(2) Verlangt eine Abgeordnete/ein Abgeordneter oder ein Mitglied des Bundesrates zur tatsächlichen Berichtigung das Wort, so hat es ihr/ihm die Präsidentin/der Präsident in der Regel sofort zu erteilen.“

Artikel II

Das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Einem Ersatzmitglied, das im Fall des § 13 Abs. 4 lit. b des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015, LGBl. Nr. 63/2015, in der jeweils geltenden Fassung für einzelne Sitzungstage oder die gesamte Dauer einer Sitzung des Landtages einberufen wird, gebühren für jeden Tag der Sitzungsteilnahme zwei Dreißigstel des monatlichen Bezuges eines Abgeordneten zum Landtag.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Für den Fall der Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge dieser Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zugewiesen werden.

Begründung

Der Tiroler Landtag hat am 7. Feber 2019 eine EntschlieÙung betreffend eine Novelle der Geschäftsordnung des Tiroler Landtags gefasst, die eine Prüfung dahingehend beauftragt hat, ob es rechtliche Hindernisse geben könnte, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass Abgeordnete auch für (nur) einen Sitzungstag einer Landtagssitzung beurlaubt werden können und sich die Berichterstatter aus dem Ausschuss an der Debatte beteiligen können.

Am 23. April 2019 wurde den Klubs im Wege der Landtagsdirektion die Stellungnahme des Verfassungsdienstes übermittelt die zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen kam:

Zur Frage der Beurlaubung für (nur) einen Sitzungstag wurde von der Abteilung Verfassungsdienst zu diesem Punkt festgehalten, dass eine Novellierung der der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages in Bezug auf die in Punkt 1.1. erwähnten Bestimmungen keinen (verfassungs-)rechtlichen Bedenken begegnet. Außerdem wird festgehalten, dass dem B-VG keine weiteren für den Landes(verfassungs)gesetzgeber zu beachtenden Schranken in Bezug auf Beurlaubungsbestimmungen entnommen

werden können, vielmehr fallen Regelungen wie die geplante in die relative Verfassungsautonomie der Länder.

Angemerkt wurde dazu noch, dass die bezügerechtliche Bestimmung des 3 Abs. 4 Tir Landes-Bezüge-gesetz 1998 bislang nur auf die gesamte Dauer einer Sitzung des Landtages Bezug nimmt, sodass auch die genannte Bestimmung anzupassen wäre.

Im Hinblick auf die Frage, ob Berichterstatter aus dem Ausschuss an der Debatte beteiligt werden können, wurde festgestellt, dass ein explizites Teilnahmeverbot von Berichterstattern an Debatten im Vergleich keiner der Landtagsgeschäftsordnungen der anderen Länder zu entnehmen sei. In Vorarl-berg wird umgekehrt festgehalten, dass die Aufgabe des Berichterstatters nach erfolgter Berichter-stattung endet und er sich folglich wie jeder andere Abgeordnete an der Debatte beteiligen kann.

Im Ergebnis wurde daher aus Sicht der Abteilung Verfassungsdienst auch zu diesem Punkt festzu-halten, dass eine Novelle der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 dahingehend, Abgeord-neten, die von einem Ausschuss als Berichterstatter bzw. als Minderheitsberichterstatter gewählt bzw. genannt wurden, ein Beteiligungsrecht an Debatten einzuräumen, aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts entgegensteht.

Aufbauend auf diese Stellungnahme des Verfassungsdienstes wird nunmehr der Entwurf einer Ände-rung der Geschäftsordnung vorgelegt, der folgendes vorsieht:

1. Gleich der bisherigen Regelung für die Beurlaubung für die Dauer der Landtagssitzung eine Beur-laubungsmöglichkeit für einzelne Sitzungstage einer Landtagssitzung, was zur Folge hat, dass bei grundsätzlich 2 Sitzungstagen eine Beurlaubung für einen der beiden Tage erfolgen kann. Wobei auch hier eine Vertretung durch ein Ersatzmitglied vorgesehen wird und die Beurlaubung von der Präsidentin/von dem Präsidenten zu gewähren ist.
2. Die Adaptierung der Regelung über die Berichterstattung aus dem Ausschuss dahingehend, dass sich der Berichterstatter in Anlehnung an die Vorarlberger Regelung nach erfolgter Berichter-stattung an der Debatte beteiligen kann. Konsequenterweise entfällt aufgrund der Beteiligung an der Debatte das Schlusswort für den Berichterstatter. Dies war auch bei der Bestimmung über die Erteilung des Wortes zur tatsächlichen Berichterstattung zu berücksichtigen.
3. Die Anpassung der bezügerechtlichen Bestimmung, dass einem Ersatzmitglied, wenn es auch nur für einen Sitzungstag einberufen wird, ein Bezug von 2/30 für diesen Sitzungstag zu gewähren ist.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass diese Bestimmungen möglichst rasch in Kraft treten sollen.

Innsbruck, 30. April 2019